

Gemeinsame Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPIG

Die nachfolgenden Hinweise werden den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden, der Raumordnungsbehörde sowie den Regionalen Planungsverbänden mit der Bitte um künftige Beachtung gegeben.

I. Zielsetzung und tatbestandliche Reichweite des Zielabweichungsverfahrens nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG

Die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG bezieht sich auf den Bereich der verbindlich gewordenen Windenergieplanung. Die Vorschrift soll dem beschleunigten Ausbau der Windenergie dienen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zu diesem Zweck sieht die Flexibilisierungsklausel vor, dass von der Festlegung Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) und von korrespondierenden Festlegungen in den Regionalplänen abgewichen werden kann.

Nach der Festlegung Z 5.1.3 des LEP 2013 ist in Regionalplänen, soweit sie spätestens zum 01.02.2024 wirksam geworden sind (vgl. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB), die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten räumlich konzentriert. In solchen Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen können neben der räumlichen Flächenausweisung noch weitere Festlegungen getroffen worden sein (zum Beispiel zur Anlagenhöhe).

Künftig werden Windenergiegebiete in Regionalplänen als Vorranggebiete ausgewiesen, § 249 Abs. 1 BauGB, § 4a Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG i.V.m. § 2 Nr. 1 WindBG. Die Ausweisung solcher Vorranggebiete hat bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für das jeweilige Planungsgebiet keine Ausschlusswirkung mehr für Standorte außerhalb dieser Gebiete. Es handelt sich also nicht um Konzentrationsflächen im Sinne der Festlegung Z 5.1.3. Für diese künftigen Regionalpläne gilt daher die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG nicht.

Beruhen die Festlegungen zur Windenergie des geltenden Regionalplans noch auf der Festlegung Z 11.4 des LEP 2003, ist der Anwendungsbereich von § 20 Abs. 3 SächsLPIG ebenfalls nicht eröffnet. In diesen Fällen ist wie bisher die Raumordnungsbehörde für die Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 SächsLPIG zuständig.

Zuständige Behörde für die Entscheidung, ob zugunsten einer Windenergieanlage von den Festlegungen zu Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach der Festlegung Z 5.1.3 des LEP 2013 abgewichen werden darf, ist gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsLPIG die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Ist durch das Vorhaben noch eine Abweichung von anderen verbindlichen Zielen der Raumordnung erforderlich, weil zum Beispiel am geplanten Standort andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen, wird über die Abweichung dieser Ziele in einem separaten Verfahren nach § 16 SächsLPIG durch die Raumordnungsbehörde entschieden.

Die Flexibilisierungsklausel strebt mit dem neuen Zielabweichungsverfahren eine pragmatische Loslösung vom Ziel 5.1.3 des LEP 2013 für Einzelstandorte an mit dem Ziel, im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, Windenergieanlagen an bereits bestehenden Standorten erleichtert repowern oder an neuen Standorten erstmals errichten zu können.

Sonderfälle:

1) Windenergieanlagen als Nebenanlagen privilegierter Betriebe im Außenbereich außerhalb bestehender Vorrang- und Eignungsgebiete:

Von der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 3 SächsLPIG sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst, die auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht von der ausschließenden Steuerungswirkung der Vorrang- und Eignungsgebiete erfasst sind, mithin zulässige Ausnahmen von den Vorrang- und Eignungsgebieten des Regionalplanes darstellen. Es handelt sich hierbei um Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie überwiegend der eigenen Versorgung dienen. Sollten Regelungen für Gebiete außerhalb der derzeit wirksamen Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gelten, bspw. als Vorgaben mit Höhenbeschränkungen oder einzuhaltenden Siedlungsabständen für Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sind sie Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 SächsLPIG.

Ebenfalls nicht von der Flexibilisierungsklausel erfasst sind Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, in welchem Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO vorgesehen sind.

2) Repowering-Vorhaben gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG außerhalb bestehender Vorrang- und Eignungsgebiete

Nach § 245e Abs. 3 BauGB darf die ausschließende Steuerungswirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten Repowering-Vorhaben gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG nicht entgegengehalten werden, es sei denn:

- die Grundzüge der Planung werden berührt
- das Repowering-Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG verwirklicht werden.

Soweit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 245e BauGB für Repowering-Vorhaben nicht gilt, ist auch die Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 3 SächsLPIG nicht anwendbar.

Von der Wahrung der Grundzüge der Planung ist gemäß § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB regelmäßig auszugehen, wenn mit dem Vorhaben Flächen von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang im Regionalplan ausgewiesenen Flächen zusätzlich mit repowerten Anlagen nach § 16b BImSchG im Geltungsbereich des Regionalplanes genehmigt wurden. Ist diese Grenze mit dem Vorhaben noch nicht überschritten und befindet sich der Standort außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG ist kein Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG erforderlich. Ob die Voraussetzungen vorliegen, teilt die Raumordnungsbehörde auf Anfrage der Genehmigungsbehörde mit.

Die Überwindung anderer entgegenstehender Ziele der Raumordnung ist in einem regulären Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

3) Standorte innerhalb bestehender Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie:

Die Flexibilisierungsklausel gilt auch für neue bzw. für Repowering-Vorhaben, für welche die ausschließende Steuerungswirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiter gilt, in bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten, soweit die Vorhaben mit anderen Zielen der Plansätze zur Steuerung der Windenergie kollidieren. Somit können von dortigen regionalplanerischen Festlegungen über § 20 Abs. 3 SächsLPIG ebenfalls Abweichungen zugelassen werden. Dies bedeutet konkret, dass regionalplanerische Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen sowie weitere auf Z 5.1.3 des LEP basierende regionalplanerische Festlegungen unter den in § 20 Abs. 3 SächsLPIG genannten Voraussetzungen „überwindbar“ sind.

4) Abweichung von mehreren Festlegungen zu Vorrang- und Eignungsgebieten:

Soll ein Vorhaben in einem Vorrang- und Eignungsgebiet Wind realisiert werden, in dem wie beispielsweise in Z 5.1.2.4 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen 2021 vorgeschrieben ist, dass die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie so festgelegt werden sollen, dass der Mastfuß einen Mindestabstand zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets einhält, der dem Rotorradius entspricht (sogenannte „Rotor-in-Flächenregelung“), ist § 20 Abs. 3 SächsLPIG anzuwenden. Zum einen ermöglicht die Klausel, dass ein Zielabweichungsverfahren im Hinblick darauf durchzuführen ist, dass der Standort so gewählt werden kann, dass der Rotordrehkreis die Fläche des Vorrang- und Eignungsgebietes überschreitet und damit von den Festlegungen für das Vorrang- und Eignungsgebiet Wind abweicht. Zum anderen ist gebietlich dann auch ein Bereich des bisher nicht beplanten Bereichs betroffen. Auch diesbezüglich kommt § 20 Abs. 3 SächsLPIG im Hinblick auf Z 5.1.3 des LEP 2013 zur Anwendung. Wenngleich hier zwei verschiedene Aspekte Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens sind, sind beide im selben Verfahren zu behandeln.

II. Beteiligung der Gemeinde(n) im Rahmen des § 20 Abs. 3 SächsLPIG

1) Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde(n)

Die Zulassung hat zwingend im Einvernehmen mit den gebietlich betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Als betroffen gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Eine Rotor-Out-Konzeption der Windenergieanlage, bei der die künftige Überstreifungsfläche des Rotors das Gebiet der Nachbargemeinde erfasst, führt nicht zum ergänzenden Erfordernis des Einvernehmens der Nachbargemeinde.

2) Fristbindungen

Die Einvernehmensregelung ist in § 20 Abs. 3 SächsLPIG nicht fristgebunden ausgestaltet. Allerdings ist es der Zulassungsbehörde unbenommen, eine eigene angemessene Frist zu setzen. Eine Frist von zwei Monaten dürfte im Regelfall ausreichend sein. Die Frist beginnt zu laufen, wenn – in Anlehnung an das bauplanungsrechtliche Einvernehmen – die eingereichten Unterlagen beurteilbar und plausibel sind. Äußert sich die Gemeinde trotz Fristablaufs nicht, ist das Einvernehmen nicht erteilt. Denn eine Zustimmungsfiktion nach Fristablauf wie im § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gibt es nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG gerade nicht. Die von der Immissionsschutzbehörde einzuholende Stellungnahme der Raumordnungsbehörde sollte der Gemeinde als Grundlage ihrer eigenen Entscheidungsfindung vorliegen, dieses kann dadurch bewirkt werden, dass die LDS ihre Stellungnahme gegenüber der Immissionsschutzbehörde nachrichtlich der Gemeinde übersendet.

3) Zustandekommen des Einvernehmens

Die organschaftliche Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens richtet sich nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen, ggf. sind auch Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde heranzuziehen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde überprüft im Regelfall nicht, ob das Einvernehmen im Einklang mit den kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Wird die Wirksamkeit des erteilten Einvernehmens durch den Bürgermeister, den Gemeinderat oder Dritte angezweifelt, soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Immissionsschutzbehörde bei der kommunalverfassungsrechtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einvernehmens unterstützen.

Hinweis für Gemeinden:

Die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde ist im Regelfall nicht auf den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragbar, obwohl diese Zuständigkeit nicht vom Vorbehaltskatalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO erfasst ist. Vielmehr ergibt sich - auch aus dem Vorrang der Erneuerbaren Energien in § 2 EEG und der öffentlichen Wahrnehmung der Windenergienutzung - die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats „aus der Natur der Sache“. Da die Gesetzesformulierung davon ausgeht, dass das Zielabweichungsverfahren des § 20 Abs. 3 SächsLPIG zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 EEG im öffentlichen Interesse sind, dient, wird den Gemeinden empfohlen, sich im Rahmen der Entscheidung über das Einvernehmen mit der Reichweite des Vorrangs des § 2 EEG im Hinblick auf den Standort zu befassen.

4) Ersetzungsmöglichkeit des Einvernehmens

Die Möglichkeit, ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen zu ersetzen, sieht § 20 Abs. 3 SächsLPIG im Gegensatz zum baurechtlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und § 71 SächsBO nicht vor. Auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist keine Ersetzungsbefugnis geregelt. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann nicht analog auf jede Form des gemeindlichen Einvernehmens angewendet werden (vgl. VG Lüneburg, Beschluss v. 7. Juli 2017 – 2 B 43/17 - Rn. 59 m.w.N.). Eine analoge Anwendung wäre nur möglich, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Ohne das Einvernehmen der betroffenen Gemeinde(n) ist die Zielabweichung und damit die Genehmigung abzulehnen.

Angesichts der abschließenden Bestimmung des § 20 Abs. 3 SächsLPIG (fehlende Ersetzungsmöglichkeit des Einvernehmens) besteht keine Möglichkeit einer Ersatzvornahme gem. § 116 SächsGemO.

III. Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes

Die Zulassung hat im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Gebiet sich das Vorhaben befindet, zu erfolgen. Die Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes wird durch die Immissionsschutzbehörde veranlasst. Für die Frist gilt § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV. Danach beträgt die Frist einen Monat.

IV. Beteiligung der Raumordnungsbehörde

Für die Abgabe der raumordnerischen Stellungnahme sieht das Gesetz auf Grund der jahrelangen fachlichen Erfahrung auch weiterhin eine Beteiligung der Raumordnungsbehörde vor. Zur Verfahrensbeschleunigung ist jedoch eine Regelung aufgenommen worden, dass die Raumordnungsbehörde ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde abgibt. Die Frist kann aus wichtigem Grund

einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde kann auch ohne die raumordnerische Stellungnahme ergehen, wenn trotz Aufforderung und Fristverlängerung keine Stellungnahme eingeht.

V. Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange durch die Immissionsschutzbehörde

Die Zulassungsbehörde beteiligt, wie in § 20 Abs. 3 SächsLPIG vorgesehen, nur die Raumordnungsbehörde, die Belegenheitsgemeinde(n) und den Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet.

VI. Hinweise für die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde

Die Entscheidung über die Zielabweichung steht gemäß der Regelung des § 20 Abs. 3 SächsLPIG im Ermessen der Immissionsschutzbehörde. Die Behörde wird ihre Ermessensausübung jedoch am Ziel der Vorschrift, also dem beschleunigten Ausbau der Windenergie, auszurichten und dabei § 2 EEG zu beachten haben. Mit der Entscheidung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG wird die Abweichung von dem Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen zugelassen. Damit steht dieses Ziel der Raumordnung dem konkreten Vorhaben nicht mehr entgegen.

Die Zielabweichung kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. § 20 Abs. 3 SächsLPIG ist eine landesrechtliche Spezialregelung, die damit dem § 6 Abs. 2 ROG rechtlich vorgeht. Das bedeutet, dass das Berühren der Grundzüge der Planung kein Ablehnungsgrund für die Zielabweichung ist. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes kommt es bei der raumordnerischen Vertretbarkeit darauf an, ob der Plangeber bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte, wenn ihm der Abweichungsgrund bereits bekannt gewesen wäre. Dabei ist der grundsätzliche Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu beachten. Demzufolge kann die Zielabweichung zugelassen werden, wenn andere Ziele des LEP 2013 und der entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen nicht entgegenstehen oder zu diesen Zielen eine Zielabweichung von der Raumordnungsbehörde zugelassen wurde.

Es wird empfohlen, bei der Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbandes einzubeziehen.

Die Immissionsschutzbehörde entscheidet – wie bei anderen konzentrierten Entscheidungen – in eigener Verantwortung. § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsLPIG setzt ein Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband und der Raumordnungsbehörde voraus. Das beinhaltet nur ein Anhörungsrecht und kein Zustimmungserfordernis.

1) Einbeziehung in die Antragskonferenz, Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Es wird empfohlen, die Zielabweichung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG und andere Zielabweichungen in die Antragskonferenz des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) einzubeziehen. Hierfür spricht insbesondere, dass die Zielabweichung eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Dieser Tatbestand soll daher in geeigneter Weise in die Antragskonferenz einbezogen werden. Insbesondere sollte der Betreiber bereits vor der Antragstellung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes und des Kostenrisikos mit der Gemeinde klären, ob das Einvernehmen nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG erteilt wird. Für die Zielabweichung müssen durch den Antragsteller keine weiteren gesonderten Unterlagen vorgelegt werden, da für die Entscheidungsfindung maßgeblich die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde bzw. das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 20 Abs. 3 SächsLPIG relevant sind.

2) Verfahrenskordinierung bei sonstigen Zielabweichungen, die nicht vom § 20 Abs. 3 SächsLPIG umfasst sind

Die Immissionsschutzbehörde hat nach § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG eine Koordinierungspflicht mit anderen Zulassungsverfahren, die nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert sind. Das beinhaltet eine Abstimmungs- und Informationspflicht mit der Raumordnungsbehörde, wenn für die Genehmigung ein separates Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPIG erforderlich ist. Der Antragsteller kann nach § 10 Abs. 5a BImSchG auch beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 2a AGImSchG als einheitliche Stelle tätig wird. In diesem Fall soll die Nachforderung von Unterlagen vom Antragsteller auch in Bezug auf die Zielabweichungsunterlagen in einer einmaligen Mitteilung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde geschehen.

3) Möglichkeit des Vorbescheides

Die Zielabweichungsentscheidung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG kann ebenso wie die Frage der regionalplanerischen Zulässigkeit grundsätzlich (als vorweggenommene bzw. isolierte Frage) Gegenstand eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG sein, weil durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden kann. Dazu zählt auch die Zielabweichung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG.

VII. Rechtsbehelfsfähigkeit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung über das Zielabweichungsverfahren

Während die Entscheidung über das Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 16 SächsLPIG stets ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt ist, gilt diese Rechtsbehelfsfähigkeit für die Entscheidung über das Zielabweichungsverfahren als Teil des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens nur bei separater Feststellung der Zielabweichung durch einen Vorbescheid gem. § 9 BImSchG. Im Übrigen scheidet eine eigenständige Überprüfung durch das Vorverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO auch im Hinblick auf § 44a VwGO aus, denn das Zielabweichungsverfahren ist über § 20 Abs. 3 SächsLPIG dem immissionsschutzrechtlichen Hauptsacheverfahren zugeordnet worden; in diesem Fall muss die Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angefochten werden. Gegen die in einem Vorbescheid oder in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergangene Entscheidung über die Zielabweichung ist im Sinne der §§ 68 ff. VwGO der Antragsteller, bei ablehnender Entscheidung, und die Gemeinde, wenn trotz versagten Einvernehmens eine positive Zulassungsentscheidung ergangen ist, widerspruchsbefugt. Nicht in ihren Rechten verletzt sind private Dritte, z. B. Anwohner, denn Zielabweichungsentscheidungen sind nicht drittschützend (SächsOVG, Urt. v. 9. Februar 2023 - 1 C 27/22).

VIII. Verhältnis der Flexibilisierungsklausel zum neuen § 245e BauGB

Am 14.07.2023 wurde das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 12.07.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese Änderungen treten ausweislich Artikel 4 des Gesetzes am 14.01.2024 in Kraft.

Der neue § 245e Abs. 5 BauGB lautet wie folgt:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Die Zielstellung des § 245e Abs. 5 BauGB verfolgt einen ähnlichen Ansatz wie die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG. Beide Vorschriften bezwecken eine Flexibilisierung raumordnerischer Vorgaben auf Landes- bzw. Regionalebene. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG nur im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Anlage Anwendung findet, wohingegen § 245e Abs. 5 BauGB die planerische Ausweisung weiterer Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG durch die Gemeinde betrifft. Die Flexibilisierungsklauseln haben demnach verschiedene Anwendungsbereiche und stehen nicht in Konkurrenz miteinander.

IX. Verhältnis zu § 6 WindBG

Die Zulassung der Zielabweichung zur Errichtung von Anlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten führt nicht dazu, dass es sich bei diesen Standortflächen nunmehr um Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG handelt. Möchte der Betreiber für diese Flächen die Verfahrenserleichterungen von § 6 WindBG in Anspruch nehmen, sollte er darauf hinwirken, dass die Gemeinde die Flächen nach § 4a SächsLPIG i.V.m. § 2 Nr. 1 WindBG mit der Wirkung des § 245e Abs. 5 BauGB als Windenergiegebiet ausweist.

X. Vorläufige Handreichung des SMEKUL

Die vorläufige Handreichung des SMEKUL vom 23. Mai 2023, Az. 46-8433/5/18, ist nicht mehr anzuwenden.

Dresden, den 21. August 2024

gez.
Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer

in Vertretung des Abteilungsleiters
Landesentwicklung, Vermessungswesen
Sächsisches Staatsministerium für
Regionalentwicklung

gez.
Dr. Regina Heinecke-Schmitt

Abteilungsleiterin
Wasser und technischer Umweltschutz
Sächsisches Staatsministerium für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft